

Diakonie Deutschland | Postfach 40164 | 10061 Berlin

An die
Diakonischen Werke der Gliedkirchen
der Evangelischen Kirche in Deutschland
und der Freikirchen
und an alle Fachverbände

Geschäftsführung der
Arbeitsrechtlichen Kommission
(ARK)

Bettina Riedel
Caroline-Michaelis-Straße 1
10115 Berlin
Telefon: +49 30 65211-1554
Telefax: +49 30 65211-3554
bettina.riedel@diakonie.de

Berlin, 11. Juni 2013

Arbeitsvertragsrichtlinien (AVR)

hier:

- I. Veröffentlichung der Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission gemäß der Ordnung vom 07. Juni 2001 in der Fassung vom 18. Oktober 2011
- II. Erläuterungen der Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission

Diakonie Deutschland
Evangelisches Werk für
Diakonie und Entwicklung e.V.
Caroline-Michaelis-Straße 1
10115 Berlin

Telefon: +49 30 652 11-0
Telefax: +49 30 652 11-3333
diakonie@diakonie.de
www.diakonie.de

Registergericht:
Amtsgericht
Berlin (Charlottenburg)
Vereinsregister 31924 B

-
- I. **Veröffentlichung der Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission gemäß der Ordnung vom 07. Juni 2001 in der Fassung vom 18. Oktober 2011**

Ev. Kreditgenossenschaft
Stuttgart
Konto-Nr. 405 000
BLZ 520 604 10
BIC: GENODEF1EK1
IBAN:
DE42520604100000405000

Arbeitsrechtsregelung zu den Beschlüssen vom 17. April 2013

USt-IdNr.: DE 147801862

A. Erhöhung der Entgelte

1. Entgelte für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

- a) Die Grundentgelte gem. Anlage 2 und Anhang 1 zu Anlage 8a werden zum 1. Juni 2013 für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter um 3,1 v. H. erhöht.

Behindertengerechter Parkplatz
in der Tiefgarage

Die Anlage 2 sowie der Anhang 1 zu Anlage 8a ist ebenso beigefügt wie die Anlage 5.

Die Höhe des Zuschlags nach § 3 der Anlage 7a beträgt ab dem 1. Juni 2013 1,29 EUR. In § 3 der Anlage 7a wird die Zahl „1,25“ durch „1,29“ ersetzt.

Die Tabellenwerte von Anlage 9 und Anhang 2 zu Anlage 8a werden zum 1. Juni 2013 für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter um 3,1 v. H. erhöht.

Anlage 9 sowie der Anhang 2 zu Anlage 8a sind beigefügt.

Inkrafttreten: 1. Juni 2013

- b)** Zum 1. März 2014 werden die Grundentgelte gem. Anlage 2 in der Fassung vom 1. Juni 2013 um weitere 1,3 v. H. erhöht.

Anlage 2 und Anlage 5 in der Fassung vom 1. März 2014 sind beigefügt.

Die Höhe des Zuschlags nach § 3 der Anlage 7a beträgt ab dem 1. März 2014 1,31 EUR. In § 3 der Anlage 7a wird die Zahl „1,29“ durch „1,31“ ersetzt.

Die Tabellenwerte von Anlage 9 in der Fassung vom 1. Juni 2013 werden zum 1. März 2014 um weitere 1,3 v. H. erhöht.

Anlage 9 in der Fassung vom 1. März 2014 ist beigefügt.

Inkrafttreten: 1. März 2014

2. Anlage 10a Ausbildungsentgelte

Die Ausbildungsentgelte für die Auszubildenden, die Schülerinnen/Schüler in der Krankenpflege, der Kinderkrankenpflege, der Entbindungspflege, der Altenpflege und in der Krankenpflegehilfe sowie für die Praktikantinnen/Praktikanten werden zum 1. Juni 2013 um 50 EUR erhöht.

Die Anlage 10a ist beigefügt.

Inkrafttreten: 1. Juni 2013

B. Erholungsurlaub

1. § 28a Dauer des Erholungsurlaubs

a) § 28a Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Bei Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit auf fünf Tage in der Kalenderwoche beträgt der Urlaubsanspruch in jedem Kalenderjahr 29 Arbeitstage. Ab dem fünften Beschäftigungsjahr beträgt er 30 Arbeitstage pro Kalenderjahr. Bei der Berechnung der Beschäftigungsjahre nach Satz 2 sind anzurechnende Berufszeiten im Sinne von § 15 Absatz 6 AVR zu berücksichtigen.“

Der bisherige Absatz 1 Satz 2 wird zu Absatz 1 Unterabsatz 2.

b) In § 28a Absatz 5 Unterabsatz 2 und 3 werden die Worte „Anlage 6“ durch „Absatz 1 Satz 1 und 2“ ersetzt.

c) § 28a Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„Maßgebend für die Berechnung der Urlaubsdauer ist das Beschäftigungsjahr, das die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter zu Beginn oder im Laufe des Urlaubsjahres beginnt.“

d) § 28a Absatz 7 wird gestrichen.

e) Es wird folgende Übergangsregelung zu § 28a angefügt:

„Für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die am 31. Mai 2013 in einem Dienstverhältnis stehen, das am 1. Juni 2013 fortbesteht, beträgt der Urlaubsanspruch abweichend von § 28a Absatz 1 30 Arbeitstage bei einer Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit auf fünf Tage in der Kalenderwoche.“

Inkrafttreten 1. Juni 2013

2. Anlage 6 / Anlage 6a

Anlage 6 und Anlage 6a werden gestrichen.

Inkrafttreten: 1. Juni 2013

3. Anlage 10/I, Anlage 10/II, Anlage 10/III, Anlage 10/IV

- a. Anlage 10/I
§ 4 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„Die Praktikantin bzw. der Praktikant erhält in jedem Kalenderjahr Erholungsurlaub in entsprechender Anwendung der §§ 28 ff. AVR mit der Maßgabe, dass der Urlaubsanspruch abweichend von § 28a Abs. 1 AVR 27 Arbeitstage beträgt.“
- b. Anlage 10/II
§ 11 Erholungsurlaub erhält folgende Fassung:
„Auszubildende erhalten in jedem Kalenderjahr Erholungsurlaub in entsprechender Anwendung der §§ 28 ff. AVR mit der Maßgabe, dass der Urlaubsanspruch abweichend von § 28a Abs. 1 AVR 27 Arbeitstage beträgt.“
- c. Anlage 10/III
§ 11 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„Die Schülerin bzw. der Schüler erhält in jedem Kalenderjahr Erholungsurlaub in entsprechender Anwendung der §§ 28 ff. AVR mit der Maßgabe, dass der Urlaubsanspruch abweichend von § 28a Abs. 1 AVR 27 Arbeitstage beträgt.“
- d. Anlage 10/IV
§ 9 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„Die Schülerin bzw. der Schüler erhält in jedem Kalenderjahr Erholungsurlaub in entsprechender Anwendung der §§ 28 ff. AVR mit der Maßgabe, dass der Urlaubsanspruch abweichend von § 28a Abs. 1 AVR 27 Arbeitstage beträgt.“

Inkrafttreten: 1. Juni 2013

C. Sonstige Regelungen

1. Anlage 14 Jahressonderzahlung

- a) In Absatz 3 wird ein neuer Satz 2 eingefügt:

„Sofern das betriebliche Ergebnis des Vorjahres nach Absatz 5 negativ ist, beträgt abweichend von Satz 1 in Einrichtungen der Altenhilfe, Rehabilitation, Jugendhilfe sowie ambulanten Diensten und Beratungsstellen der im November fällige Teil der Jahressonderzahlung 25 v.H. und der im Juni des Folgejahres fällige Teil 75 v.H.“

Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden zu den Sätzen 3 und 4.

- b)** Absatz 4 erhält einen Unterabsatz 2, der wie folgt lautet:

„Ist in einem oder mehreren wirtschaftlich selbständig arbeitenden Teilen einer Einrichtung das betriebliche Ergebnis negativ im Sinne von Unterabsatz 1 und soll die Jahressonderzahlung daher an die dort tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Juni nicht oder nicht vollständig ausgezahlt werden, kann zwischen der Mitarbeitendenvertretung und der Einrichtungsleitung eine Dienstvereinbarung abgeschlossen werden, die eine Reduzierung der Jahressonderzahlung auch für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Querschnittsfunktion vorsieht. Die Höhe der Jahressonderzahlung richtet sich in diesem Fall nach dem Durchschnitt der Höhe der Zahlung im Juni in allen wirtschaftlich selbständig arbeitenden Teilen der Einrichtung.“

- c)** Die Anmerkung zu Anlage 14 wird um folgenden Unterabsatz 2 ergänzt:

Eine Querschnittsfunktion im Sinne von Absatz 4 Unterabsatz 2 nehmen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wahr, deren Aufgaben auf alle oder mehrere wirtschaftlich selbständig arbeitenden Teile der Einrichtung bezogen sind.“

- d)** In Anlage 14 wird ein neuer Absatz 6 eingefügt:

„Das negative betriebliche Ergebnis gemäß Abs. 5 kann auch auf der Grundlage der besonderen Rechnungslegungsvorschriften der Pflegebuchführungsordnung (PBV) nachgewiesen werden.“

Inkrafttreten: 1. Juli 2013

2. § 17 Dienstvereinbarung zur Sicherung der Leistungsangebote

- a)** In Absatz 2 wird ein Unterabsatz 3 eingefügt:

„In Einrichtungen oder wirtschaftlich selbständig arbeitenden Teilen von Einrichtungen, die von der in Anlage 14 Absatz 3 Satz 2 vorgesehenen Möglichkeit der Reduzierung der Jahressonderzahlung um mehr als 50 v.H. Gebrauch machen können, reduziert sich das in Unterabsatz 1 vorgesehene Gesamtvolumen auf 4 v.H. für diese Einrichtung bzw. diesen wirtschaftlich selbständig arbeitenden Teil der Einrichtung.“

- b)** Absatz 6 erhält einen Unterabsatz 3:

„Für Einrichtungen der Altenhilfe gilt Unterabsatz 2 a) Buchstaben cc) mit der Maßgabe, dass plausible und nachvollziehbare Angaben zur Konkurrenzsituation mit anderen Anbietern den Anforderungen an die erforderliche Darlegung der Situation genügen.“

c) Besondere Regelungen für die AVR – Fassung Ost:

Die Absätze 1 und 2 werden gestrichen.

In Absatz 3 wird die Zahl „4“ durch „5“ ersetzt.

Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„Die Absenkung aus § 17 darf auch in Kombination mit der Möglichkeit aus dem Absatz 3 dieser Anmerkung ab dem 1. Juli 2013 ein Gesamtvolumen nach § 17 Abs. 2 von 6 % nicht überschreiten.“

Inkrafttreten: 1. Juli 2013

3. § 1 AVR

- a)** In Absatz 5 werden in Satz 1 nach dem Wort „Einrichtungen“ die Worte „oder wirtschaftlich selbständig arbeitende Teile einer Einrichtung“ eingefügt

und

in Buchstabe a) werden die Worte „und der mit ihr verbundenen Einrichtungen, die Mitglied in einem Diakonischen Werk sind“ gestrichen und nach dem Wort „Einrichtung“ die Worte „bzw. des wirtschaftlich selbständig arbeitenden Teils“ eingefügt.

- b)** Die Übergangsregelung zu § 1 Absatz 5 wird gestrichen.

Inkrafttreten: 1. Juli 2013

gez. Andreas Schneider
Vorsitzender

II. Erläuterung der Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission

A. Erhöhung der Entgelte

1. Entgelte für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

a) Grundentgelte für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ab 1. Juni 2013

Die Grundentgelterhöhung tritt rückwirkend zum 1. Juni 2013 in Kraft. Die Basisstufenwerte der Anlage 2 werden um 3,1 v. H. erhöht.

Dadurch erhält die Anlage 2 die angehängte Fassung (Fassung 1. Juni 2013 bis 28. Februar 2014). Die Werte der Anlage 5 sind von der Anlage 2 abhängig und erhöhen sich entsprechend. Die Werte der Entgeltgruppen 5 bis 13 entsprechen den Werten der Erfahrungsstufe 2 in Anlage 2.

Ebenfalls werden die Entgelte der Ärztinnen und Ärzte um denselben Prozentsatz, also um 3,1 v.H., erhöht. Die Monatsentgelte der Ärztinnen und Ärzte sind im Anhang 1 zu Anlage 8a AVR enthalten.

Stundenentgelte

Die Stundenentgelte nach Anlage 9, also die Tabelle der Zeitzuschläge nach § 20a Abs. 1 Satz 2 und des Überstundenentgeltes nach Anlage 8, werden ebenfalls um 3,1 v.H. erhöht.

Die neue Anlage 9 ist ebenfalls angehängt.

Die Zeitzuschläge und das Überstundenentgelt für die Ärzte wurden ebenfalls um 3,1 v.H. rückwirkend erhöht. Die Zeitzuschläge und das Überstundenentgelt sind in Anhang 2 zu Anlage 8a abgedruckt.

Anhang 2 zu Anlage 8a ist beigelegt.

Auswirkungen auf den Besitzstand:

Durch die Entgelterhöhung ändert sich der Besitzstand nicht. Die Besitzstandszulagen nach § 18 Abs. 2 bis 4 sind zum allergrößten Teil durch die Entgelterhöhungen aufgezehrt worden (vgl. dazu Rundschreiben vom 13.02.2007, 23.06.2008, 19.06.2009 und 15.05.2012).

Link zu den Rundschreiben:

<http://www.diakonie.de/rundschreiben-der-arbeitsrechtlichen-kommission-9451.html>

Die Besitzstandszulage nach § 18 Abs. 5 nimmt an der Entgelterhöhung nicht teil, wird aber auch nicht durch diese reduziert. Diese Besitzstandszulage ist in derselben Höhe auf Dauer zu zahlen.

b) Grundentgelte für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ab 1. März 2014

Die Basisstufenwerte der Anlage 2 werden zum 1. März 2014 um 1,3 v. H. erhöht.

Dadurch erhält die Anlage 2 die angehängte Fassung (Fassung ab 1. März 2014). Die Werte der Anlage 5 sind von der Anlage 2 abhängig und erhöhen sich entsprechend.

Stundenentgelte

Die Stundenentgelte nach Anlage 9, also die Tabelle der Zeitzuschläge nach § 20a Abs. 1 Satz 2 und des Überstundenentgeltes nach Anlage 8, werden zum 1. März 2014 ebenfalls um 1,3 v.H. erhöht.

Die neue Anlage 9 ist ebenfalls angehängt.

Auswirkungen auf den Besitzstand:

Siehe oben unter II. A. 1. a)

2. Anlage 10a Ausbildungsentgelte

Die Ausbildungsentgelte werden um 50 EUR erhöht. Die Erhöhung erfolgt rückwirkend zum 1. Juni 2013.

Die Erhöhung der Ausbildungsentgelte betrifft die Entgelte für die Auszubildenden nach dem Berufsbildungsgesetz, die Schülerinnen und Schüler in der Krankenpflege und in der Kinderkrankenpflege sowie in der Entbindungspflege. Weiterhin werden die Entgelte für die Schülerinnen und Schüler in der Altenpflege und in der Krankenpflegehilfe erhöht sowie für die Praktikantinnen und Praktikanten.

Die neue Anlage 10a ist beigefügt.

3. Anlage 8a Ärztinnen und Ärzte, Anhang 1 und Anhang 2 zu Anlage 8a

Bezüglich der Regelungen für Ärztinnen und Ärzte in den AVR DW EKD zu Eingruppierungen, Stufensteigerungen, Anzahl der Entgeltgruppen, Zeitzuschläge, Bereitschafts- und Rufbereitschaftsdiensten, Stunden- und Überstundensätze hat die Arbeitsrechtliche Kommission beschlossen, diese

dem Abschluss VKA/Marburger Bund anzupassen. Die Arbeitsrechtliche Kommission wird für die redaktionelle Erarbeitung dieser Regelungen für Ärztinnen und Ärzte eine Arbeitsgruppe einsetzen. Die Regelungen sollen in der ARK-Sitzung im August 2013 mit einem geplanten Inkrafttreten zum 1. Januar 2014 beschlossen werden.

B. Erholungsurlaub

1. § 28a Dauer des Erholungsurlaubs

Die bisherige Regelung der Urlaubsdauer in den AVR DW EKD sah eine Staffelung der Urlaubsdauer nach Lebensjahren vor. Eine Staffelung ist vom Bundesarbeitsgericht im Bereich des Tarifrechts des öffentlichen Dienstes wegen Diskriminierung aufgrund des Alters als unzulässig erklärt worden. Die Arbeitsrechtliche Kommission hat nunmehr eine grundsätzliche Neuregelung der Urlaubsdauer für alle Mitarbeiter/-innen beschlossen.

Regelung für ab dem 1. Juni 2013 neu eingestellte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Die Dauer des Erholungsurlaubs wird für alle ab dem 1. Juni 2013 eingestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter neu geregelt. Zu Beschäftigungsbeginn haben alle Mitarbeiter/-innen einen Anspruch auf 29 Tage Urlaub pro Kalenderjahr, ab dem fünften Beschäftigungsjahr erhöht sich der Urlaubsanspruch auf 30 Tage pro Kalenderjahr. Der Urlaub ist nicht nach Alter oder Eingruppierung gestaffelt.

§ 28 a Abs. 1 erhält eine neue Fassung. Danach beträgt der Urlaubsanspruch zu Beginn der Tätigkeit, wenn die / der Mitarbeiter/-in fünf Tage in der Woche arbeitet, 29 Arbeitstage im Kalenderjahr.

Ab dem fünften Beschäftigungsjahr beträgt der Urlaubsanspruch 30 Arbeitstage im Kalenderjahr. Maßgebend ist dabei gemäß § 28a Abs. 6 das Beschäftigungsjahr, das die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter zu Beginn oder im Laufe des Urlaubsjahres beginnt.

Beispiele:

Ein zum 01.07.2013 eingestellter Mitarbeiter wird am 01.07.2017 sein fünftes Beschäftigungsjahr beginnen. Ein Urlaubsanspruch von 30 Arbeitstagen steht ihm also ab dem Urlaubsjahr 2017 zu, d.h. ab Januar 2017.

Ein zum 01.01.2014 eingestellter Mitarbeiter wird am 01.01.2018 sein fünftes Beschäftigungsjahr beginnen. Ein Urlaubsanspruch von 30 Arbeitstagen steht ihm also ab dem Urlaubsjahr 2018 zu.

Gemäß § 28a Abs. 1 Satz 3 sind Berufszeiten im Sinne von § 15 Abs. 6 AVR bei der Berechnung der Beschäftigungsjahre für die Urlaubsdauer anzurechnen. Das bedeutet, nachgewiesene förderliche Zeiten beruflicher Tätigkeit der letzten fünf Jahre vor der Einstellung, die für das Erreichen der jeweiligen Stufe berücksichtigt werden, sind auch bei der Berechnung des Beginns des fünften Beschäftigungsjahres und damit der Urlaubsdauer einzubeziehen.

Beispiel:

Werden dem Mitarbeiter bei seiner Einstellung zum 01.07.2013 zwei Jahre förderlicher beruflicher Tätigkeit angerechnet, er also (bei EG 5 bis 13) in die Basisstufe eingruppiert, beginnt sein fünftes Beschäftigungsjahr im Sinne von § 28a Abs. 1 am 01.07.2015. Ab dem Urlaubsjahr 2015 stehen ihm 30 Urlaubstage zu.

Die Dauer des Erholungsurlaubs bei einer Erhöhung bzw. Verringerung der durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit ergibt sich weiterhin aus § 28a Abs. 5 Unterabsatz 2 und 3. Bei einer regelmäßigen Verteilung der Arbeitszeit auf z.B. sechs Tage in der Woche, erhöht sich der Urlaubsanspruch einer/-s Mitarbeiterin/-s in den ersten vier Beschäftigungsjahren von 29 auf 35 Arbeitstage im Kalenderjahr, bei einer/-m Mitarbeiter/-in im fünften Beschäftigungsjahr erhöht er sich von 30 auf 36 Arbeitstage im Kalenderjahr (vgl. § 28a Abs. 5 Unterabsatz 2).

Die Hilfstabellen in Anlage 6 und 6a werden gestrichen, da eine Staffelung der Urlaubsdauer nach Lebensjahren nicht mehr erfolgt.

Übergangsregelung für bisherig beschäftigte Mitarbeiter/-innen

Für Mitarbeiter/-innen, die am 31. Mai 2013 in einem Dienstverhältnis stehen, das am 1. Juni 2013 fortbesteht hat die Arbeitsrechtliche Kommission eine Übergangsregelung beschlossen. Sie betrifft alle Mitarbeiter/-innen, die zum Zeitpunkt des Beschlusses der Arbeitsrechtlichen Kommission bereits eingestellt waren. Diese Mitarbeiter/-innen erhalten 30 Arbeitstage Urlaub bei einer Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit auf fünf Tage in der Kalenderwoche.

Auch hier richtet sich die Berechnung der Dauer des Erholungsurlaubs bei einer Erhöhung bzw. Verringerung der durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit nach § 28a Abs. 5 Unterabsatz 2 und 3.

Diese Regelung gilt unabhängig von der Dauer der bisherigen Beschäftigung oder einer eventuellen Befristung des Dienstverhältnisses. Voraussetzung ist

ausschließlich das Bestehen eines Dienstverhältnisses am 31. Mai 2013, das auch am 1. Juni 2013 noch weiter besteht.

2. Anlage 6 / Anlage 6a

Die Hilfstabellen in Anlage 6 und 6a werden gestrichen, da eine Staffelung der Urlaubsdauer nach Lebensjahren nicht mehr erfolgt.

3. Anlage 10/I, Anlage 10/II, Anlage 10/III, Anlage 10/V

Der Urlaubsanspruch für Auszubildende nach dem Berufsbildungsgesetz, Schülerinnen und Schüler in der Krankenpflege und in der Kinderkrankenpflege sowie in der Entbindungspflege, Schülerinnen und Schüler in der Altenpflege und in der Krankenpflegehilfe und Praktikantinnen und Praktikanten beträgt 27 Arbeitstage im Kalenderjahr. Die Regelungen in den §§ 28 ff. über den Erholungsurlaub, z.B. bezüglich des Urlaubsentgelts (§ 28 Abs. 10), finden im Übrigen Anwendung. Die einzige Abweichung zu den übrigen Mitarbeiter/-innen betrifft die Anzahl der jährlichen Urlaubstage.

C. Sonstige Regelungen

1. Anlage 14 Jahressonderzahlung

a) Absatz 3

Bisher regelt Anlage 14 Abs. 3 Satz 1, dass die Jahressonderzahlung zur Hälfte im November des laufenden Jahres und zur Hälfte im Juni des Folgejahres gezahlt wird. Die Höhe der Zahlung im Juni ist dabei vom betrieblichen Ergebnis der Einrichtung abhängig.

Aufgrund der mangelnden Refinanzierung der Leistungen in einigen Arbeitsbereichen, hat sich die Arbeitsrechtliche Kommission entschlossen, in der Anlage 14 Erleichterungen für Einrichtungen in diesen Bereichen einzuführen.

Ab dem Wirtschaftsjahr 2013 können Einrichtungen der Altenhilfe, Rehabilitation, Jugendhilfe sowie ambulante Dienste und Beratungsstellen den ersten Teil der Jahressonderzahlung (im November) auf 25 Prozent senken. Voraussetzung ist, dass das betriebliche Ergebnis des Vorjahres nach Anlage 14 Abs. 5 negativ war, d.h. bereits im Vorjahr nicht die volle Jahressonderzahlung ausgezahlt wurde. Die Einrichtungen in den benannten Bereichen haben durch die Regelung zukünftig die Möglichkeit, die Jahressonderzahlung um bis zu 75 Prozent zu reduzieren, wenn bei einer geringeren Reduzierung, das betriebliche Ergebnis nicht ausgeglichen ist.

b) Absatz 4

Der neue Absatz 4, Unterabsatz 2 regelt eine Konstellation, die bei Komplexträgern auftreten kann: Ist dort in einem oder mehreren wirtschaftlich selbständig arbeitenden Teilen einer Einrichtung das betriebliche Ergebnis negativ und soll die Jahressonderzahlung daher an die dort tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Juni nicht oder nicht vollständig ausgezahlt werden, kann zwischen der Mitarbeitendenvertretung und der Einrichtungsleitung eine Dienstvereinbarung abgeschlossen werden, die eine Reduzierung der Jahressonderzahlung auch für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Querschnittsfunktion vorsieht.

Durch Dienstvereinbarung können Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Querschnittsfunktion auch an der Kürzung der Jahressonderzahlung beteiligt werden. Für diese Mitarbeitendengruppe kann die Höhe der Jahressonderzahlung nach der Höhe der durchschnittlichen Zahlung im Juni in allen wirtschaftlich selbständig arbeitenden Teilen der Komplexeinrichtung gerichtet werden. Die Mitarbeiter/-innen mit Querschnittsfunktion erhalten dann den durchschnittlichen Prozentsatz ausgezahlt.

- c) Die ebenfalls neu angefügte Ergänzung der Anmerkung zu Anlage 14 erläutert, welche Mitarbeiter/-innen eine Querschnittsfunktion in diesem Sinne wahrnehmen. Eine Tätigkeit mit Querschnittsfunktion haben Mitarbeiter/-innen, deren Aufgaben auf alle oder mehrere wirtschaftlich selbständig arbeitenden Teile der Einrichtung bezogen sind, d.h. z.B. die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Personalverwaltung.

d) Absatz 6

Nach dem neuen Absatz 6 der Anlage 14 kann das negative betriebliche Ergebnis gemäß Absatz 5 zukünftig auch auf der Grundlage der besonderen Rechnungslegungsvorschriften der Pflegebuchführungsordnung (PBV) nachgewiesen werden. Durch die Bezugnahme auf die Pflegebuchführungsverordnung (PBV) werden insbesondere die Vereinfachungen für Träger mehrerer Pflegeeinrichtungen und gemischten Einrichtungen nach § 4 PBV Abs. 2 und 3 ermöglicht. Diese Pflegeeinrichtungen und gemischten Einrichtungen nach § 4 PBV Abs. 2 und 3 werden dann als Kostenstellen behandelt, die vollständig nach den Bestimmungen von § 7 PBV behandelt werden müssen.

Die neue Regelung in Absatz 6 dient der Kostenreduzierung und der Verwaltungsvereinfachung. In einem großen Einrichtungsverbund, der mehrere unselbständige Pflegeeinrichtungen betreibt, musste bei (teil-)einrichtungsbezogenen Kürzungen der Sonderzuwendungen bisher für jedes Pflegeheim eine vollständige Bilanz erstellt werden, die jede für sich vom Wirtschaftsprüfer testiert werden musste. Die jetzige Einfügung erlaubt durch

den Verweis auf die Pflegebuchführungsverordnung, die Erstellung der Bilanz auf die Gesamteinrichtung zu beschränken und für die Einzeleinrichtungen den Anforderungen der Pflegebuchführungsverordnung zu genügen.

Die PBV verzichtet bei Pflegeeinrichtungen auf den vollständigen Jahresabschluss für jeden einzelnen Einrichtungsteil. Es muss nicht für jede rechtlich unselbständige Pflegeeinrichtung ein vollständiger Jahresabschluss bestehend aus Bilanz, GuV, ggf. Anhang und Lagebericht erstellt werden. Sie sieht jedoch eine Kosten- und Leistungsrechnung vor, deren Daten aus der Buchführung herzuleiten und verursachungsgerecht zuzuordnen sind (§§ 3 und 7 PBV). Diese Kosten- und Leistungsrechnung ermöglicht wie die GuV, das (negative) betriebliche Ergebnis entsprechend der Vorgaben des Absatz 5 der Anlage 14 zu ermitteln. Dabei werden auch die Formvorschriften des HGB aus § 243 eingehalten. Die PBV verzichtet gleichzeitig ausdrücklich bei den gemischten Einrichtungen auf die Bilanz zugunsten der Teil-GuV (§ 4 Abs. 3). Diese muss dann auch den Grundsätzen der PBV entsprechen.

Die Richtigkeit des betrieblichen Ergebnis, das auf der Grundlage der PBV und den weiteren Berechnungsgrundlagen in Anlage 14 ermittelt wird, ist wie bisher vom Wirtschaftsprüfer zu testieren. Dies beinhaltet auch Umlageberechnungen etc., wie sie sowohl in den Regelungen des HGB als auch der PBV enthalten sind.

2. § 17 Dienstvereinbarung zur Sicherung der Leistungsangebote

- a) In der Regelung über Dienstvereinbarungen zur Sicherung der Leistungsangebote wird eine Folgeregelung zu der weitergehenden Absenkungsmöglichkeit der Jahressonderzahlung eingefügt. Einrichtungen (oder wirtschaftlich selbständig arbeitenden Teile von Einrichtungen), die von der neu in Anlage 14 Absatz 3 Satz 2 vorgesehenen Möglichkeit der Reduzierung der Jahressonderzahlung um mehr als die Hälfte Gebrauch machen können, können von den Möglichkeiten einer Dienstvereinbarung zur Reduzierung des Entgelts oder der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit nur noch bis zu einem Gesamtvolumen von auf 4 v.H., statt 6 v.H., Gebrauch machen. Diese Begrenzung betrifft Einrichtungen oder Teileinrichtungen in den in Anlage 14 Absatz 3 Satz 2 aufgeführten Tätigkeitsfeldern, d.h. Einrichtungen der Altenhilfe, Rehabilitation, Jugendhilfe sowie ambulante Dienste und Beratungsstellen.
- b) Für Einrichtungen der Altenhilfe wird die Darlegung der schwierigen Wettbewerbssituation bei den Verhandlungen über den Abschluss einer Dienstvereinbarung zur Sicherung der Leistungsangebote erleichtert. Zur Information über die Situation im Sinne von § 17 Abs. 6 Unterabsatz 2 a) Buchstabe cc) genügen plausible und nachvollziehbare Angaben zur Konkurrenzsituation mit anderen Anbietern. Es müssen keine Statistiken vorgelegt werden.

- c) In den besondere Regelungen für die AVR – Fassung Ost zu § 17 werden die Absätze 1 und 2 wegen Zeitablauf gestrichen. In Absatz 3 wird der Wert einer möglichen Absenkung der Tabellenwerte aus Anlage 2 durch Dienstvereinbarung geändert. Statt einer Absenkung von bisher bis zu 4 % kann ab dem 1. Juli 2013 durch Dienstvereinbarung eine Absenkung um bis zu 5 % vereinbart werden.

3. § 1 Diakonischer Auftrag, Dienstgemeinschaft

In § 1 Abs. 5 ist die sogenannte Tariftreueklausel geregelt. Sie normiert die uneingeschränkte Anwendung der AVR. Die Tariftreue stellt eine Voraussetzung für die Anwendung der Öffnungsklauseln des § 17 und der Anlagen 14 und 17 dar.

In der Regelung wurde bisher auf den Dienststellenverband Bezug genommen. Diese Bezugnahme wurde nunmehr gestrichen. Zukünftig wird bei der Beurteilung der Tariftreue jeder wirtschaftlich selbständig arbeitende Teil einer Einrichtung gesondert betrachtet. Ein wirtschaftlich selbständig arbeitender Teil einer Einrichtung kann auch von den Abweichungsmöglichkeiten des § 17 und der Anlagen 14 und 17 Gebrauch machen, wenn auf alle Dienstverhältnisse dieses Teils die AVR oder eine gleichwertige Arbeitsvertragsgrundlage angewandt werden.

gez. Bettina Riedel
Geschäftsführung